

Die Aktienrechtsreform (endlich) im Ziel

Mit der Aktienrechtsreform ist ein Gesetzesprojekt im Ziel, das vor bald anderthalb Jahrzehnten begann und dessen Verwirklichung mehr als einmal auf der Kippe stand. Mit dem Abschluss der Reform wurde ein wichtiges Ziel in der Weiterentwicklung des Schweizer Wirtschaftsrechts erreicht. Es wird erwartet, dass das neue Recht Anfang 2022 in Kraft tritt, mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren. Im Folgenden werden einige wichtige Neuerungen der Reform skizziert.

Kapitalband als echte Neuerung

Eine echte Neuerung ist das sogenannte Kapitalband. Es ergänzt das in der letzten umfassenden Aktienrechtsreform von 1991 eingeführte Institut des genehmigten Kapitals, das es erlaubt, den Entscheid über eine Kapitalerhöhung in gewissen Schranken von der Generalversammlung an den Verwaltungsrat zu delegieren. Neu soll der Verwaltungsrat auch zu Kapitalherabsetzungen ermächtigt werden können. Damit entsteht ein Band, innerhalb dem der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz die Höhe des Aktienkapitals laufend den Bedürfnissen der Gesellschaft anpassen kann. Die Ermächtigung kann zu einer Erhöhung oder Herabsetzung von bis zu 50 Prozent erteilt werden, und dies für bis zu fünf Jahre. Selbstverständlich kann die Generalversammlung den Spielraum auch enger fassen oder nur eine Erhöhung bzw. nur eine Herabsetzung erlauben.

Neuer Mindestnennwert einer Aktie

Aktien müssen auch künftig einen Nennwert aufweisen, dieser muss neu aber einfach «grösser als null» sein (bisher mindestens ein Rappen). Dies erlaubt beliebige Aktiensplittings, ohne das System des festen Aktienkapitals aufgeben zu müssen. Es resultiert daraus somit eine ähnliche Flexibilität wie bei den sog. «nennwertlosen Aktien», ohne dass man formell auf einen Nennwert verzichten musste, was komplizierte Anpassungen quer durch das ganze Aktienrecht zur Folge gehabt hätte.

Kapitalverlust, Überschuldung und neu «drohende Zahlungsunfähigkeit»

Die Aktienrechtsreform adressiert verschiedene Schwächen im Schweizer Sanierungsrecht. Dabei soll das Ziel sein, die Chancen auf eine erfolgreiche Sanierung zu erhöhen, ohne die Gläubiger einem zusätzlichen Risiko auszusetzen.

Damit bei einer drohenden finanziellen Krise das «Frühwarnsystem» besser und früher greift, wird neben den bereits bekannten Schwellenwerten – Kapitalverlust und Überschuldung – neu der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit eingeführt. Eine drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Gesellschaft weder über die Mittel zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten noch über den erforderlichen Kredit verfügt. Dieser neue Tatbestand ist sinnvoll, denn Illiquidität führt erfahrungsgemäss häufiger zum Zusammenbruch eines Unternehmens als eine (vorübergehende) Überschuldung.

Digitalisierung der Generalversammlung

Die Regeln für die Generalversammlung werden modernisiert und es wird die Basis geschaffen, um von der Digitalisierung zu profitieren. So können Aktionäre neu mittels elektronischer Mittel (z.B. Live-Video-streaming) an einer physischen Generalversammlung teilnehmen oder die Generalversammlung kann als «virtuelle Generalversammlung ohne Tagungsort» vollumfänglich auf elektronischem Wege abgehalten werden. Für Gesellschaften ohne börsenkotierte Aktien ist die Digitalisierung aber immer nur eine Möglichkeit, keine Pflicht. Eingespielte Vorgänge können daher unverändert weitergeführt werden.

Auch für die Beschlüsse des Verwaltungsrats wird die Nutzung elektronischer Mittel ausdrücklich im Gesetz festgehalten.

Geschlechterrichtwerte

In börsenkotierten Gesellschaften soll jedes Geschlecht im Verwaltungsrat zu mindestens 30 Prozent und in der

Geschäftsleitung zu mindestens 20 Prozent vertreten sein. Eine Sanktion ist bei Nichterreichen der Richtwerte nicht vorgesehen. Im Vergütungsbericht müssen aber die Gründe, weshalb die Geschlechter nicht wie vorgesehen vertreten sind, und die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts angegeben werden.

Zwar wurde diese Bestimmung auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt, aber die Pflicht zur Berichterstattung soll für den Verwaltungsrat erst fünf Jahre und für die Geschäftsleitung gar erst zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts gelten. Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform könnte dies für den Verwaltungsrat ab 2027 und für die Geschäftsleitung gar erst ab 2032 der Fall sein.

Dringender Handlungsbedarf?

Die Reform ist bewusst so angelegt, dass keine Statutenänderungen erforderlich sind. Daher müssen zurzeit keine besonderen Vorkehrungen getroffen werden. Eine gelegentliche Prüfung der möglichen Nutzung der neuen Möglichkeiten, so etwa der Flexibilisierung der Kapitalbasis durch ein Kapitalband oder der Vereinfachung der Abläufe für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat durch den Einsatz elektronischer Mittel, ist jedoch ratsam.

Die AG als passendes Rechtskleid für Unternehmen aller Art auch in Zukunft

Das Resultat der Reform ist zwar kein Aufbruch zu neuen Ufern. Dennoch ist ihr ein gutes Zeugnis auszustellen: Es finden sich zahlreiche Erleichterungen und neue Freiräume. Der Digitalisierung wird Rechnung getragen.

Umstrittene Fragen werden geklärt, und da und dort wird eine verfehlte Gerichtspraxis korrigiert. So ist die Aktiengesellschaft auch in Zukunft ein passendes und zeitgemässes Rechtskleid für Unternehmen aller Art.

Weitere Informationen:
www.nkf.ch



Moritz Maurer
Partner, Corporate/M&A



Samuel Hochstrasser
Associate, Corporate/M&A